

## **BEKANNTMACHUNG DER AUFSTELLUNG UND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „GEWERBEGEBIET AM BAHNHOF“ IN DER GEMEINDE SCHMELZ**

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Schmelz in seiner Sitzung am 15.12.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ beschlossen hat.

In der gleichen Sitzung hat der Rat der Gemeinde Schmelz den Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Am Bahnhof“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

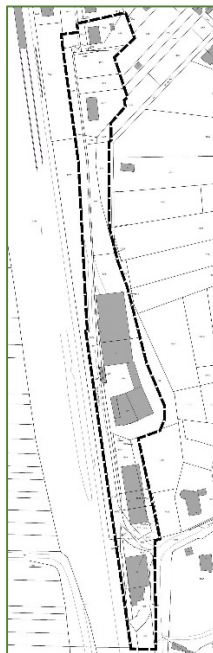
Mit der Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Vergnügungsstättenkonzeptes der Gemeinde Schmelz sowie zur Erweiterung von Gewerbeflächen geschaffen werden.

Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 1,8 ha. Es liegt im Süden des Ortsteiles Primsweiler und befindet sich hier östlich der Bahngleise.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die folgenden Parzellen in Flur 6 der Gemarkung Primsweiler:

- Ganz: 45/8, 45/9, 45/10, 46/7, 46/12, 46/16, 46/17, 46/20, 46/21, 46/22, 46/23, 62/5, 62/6, 62/7, 62/8, 62/9, 62/11, 62/12, 62/35, 62/36, 75/6, 75/9, 75/10, 75/11, 75/12, 75/14, 75/15, 75/16, 75/17, 75/18, 75/19, 75/20, 77/2, 78/3, 81/3, 89/2, 89/1, 91/1, 100/8, 110/7, 110/8, 110/9, 110/10
- Teilweise: 46/11, 62/39

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der untenstehenden Abbildung zu entnehmen.



Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie ohne Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden. Im beschleunigten Verfahren können Bebauungspläne aufgestellt werden, die der

Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungspläne der Innenentwicklung) dienen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Planes und die dazugehörige Begründung in der Zeit

**vom 05.01.2023 bis einschließlich 06.02.2023**

während der allgemeinen Dienststunden (Montag-Donnerstag: 08.00 - 12.00 Uhr, Montag und Donnerstag: 14.00 - 16.00 Uhr, Mittwoch: 14.00 - 18.00 Uhr, Freitag: 08:00 - 13:00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Schmelz, Fachbereich 4.2, Zimmer 1.06, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Gleichzeitig wird der Bebauungsplan im Internet auf der Homepage der Gemeinde Schmelz (<https://www.schmelz.de/leben-in-schmelz/bauen-gewerbe/bauleitplanung>) zum Download bereitgestellt.

Es ist davon auszugehen, dass der Zeitraum der Auslegung der Komplexität der Planungsaufgabe angemessen ist.

Folgende Unterlagen liegen vor:

- Diese öffentliche Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB
- Planzeichnung des Bebauungsplanes (Teil A)
- Textteil des Bebauungsplanes (Teil B)
- Begründung des Bebauungsplanes
- Vergnügungsstättenkonzept der Gemeinde Schmelz

Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am elektronischen Beteiligungsverfahren. Unter der Internetadresse

**<https://argusconcept.planungsbeteiligung.de>**

kann jedermann Einsicht in die vollständigen Unterlagen zum Verfahren nehmen. Dieser Dienst steht nur während der Beteiligungsfristen vom 05.01.2023 bis einschließlich 06.02.2023 zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Email an die Adresse: [s.eisenhut@schmelz.de](mailto:s.eisenhut@schmelz.de) vorgebracht werden. Über die Beteiligungsplattform des Planungsbüros können zudem Stellungnahmen direkt beim Planungsbüro eingereicht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

### **Hinweis zum Datenschutz**

Im Rahmen der Abgabe einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten, insbesondere Namen, Anschrift, Telefonnummer, die allein zur Information über das durchgeführte Verfahren dienen, verarbeitet. Mit Abgabe einer Stellungnahme erklärt sich die abgebende Person mit dieser Verarbeitung einverstanden. Sie willigt ein, dass die Gemeinde Schmelz oder ein von der Gemeinde eingeschalteter Dritter (hier ein externes Planungsbüro) ihr postalisch oder per E-Mail Informationen zum durchgeführten Verfahren zukommen lässt. Sie ist gemäß § 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) jederzeit berechtigt, die Gemeinde Schmelz oder den von der Gemeinde eingeschalteten Dritten um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß § 17 DSGVO kann sie jederzeit gegenüber der Gemeinde Schmelz oder dem von der Gemeinde eingeschalteten Dritten die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weist die Gemeinde Schmelz ausdrücklich darauf hin, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden

Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Der Bürgermeister